

A- Gutachten

Tatkomplex 1: Der 10.06. 2012

I. § 267 I StGB* durch Unterschrift
auf dem KV

In dem der Beschuldigte Alfred Arndt
(A) einen VW-Golf mit dem amtlichen
Kennzeichen SB - VW 1234 von dem
Zugang Olaf Obst¹ abkauft und den Kauf-
vertrag am 10.06. 2012 mit „Peter Putz“
unterzeichnet hätte er sich gem. § 287
einer urkundlichen Fälschung hinreichend undlich
gemacht haben.

Eine hinreichender Tatwiderhalt ist gegeben
wenn eine Beurteilung des Beschuldigten
in der Hauptverhandlung wahrscheinlicher ist
als ein Freispruch gem. §§ 170 I, 203 StPO.

1. Verfahrenshinweis gem.

§ 78 ff.

Eine Verfolgung der Tat setzt voraus
dass diese nicht gem. § 78 urjährig ist

Die Urkundenfälschung wird gem. § 267-
mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft
sodass sie gem. § 78 III Nr. 4 innerhalb
5 Jahren urjährig ist.

Gem. § 78 a) S.1 beginnt die Urjährigkeit, so-
bald die Tat bekannt ist und dann
am 10.06. 2012.
= Übergabe der
Urkunde

Damit wäre die Tat binnen 5 Jahren
am 10.06. 2017 urjährig.

Einiges anderes ergibt sich jedoch aus
der Durchsichtung der Wohnung des A
am 29.01. 2017 und seiner Wohnung
Dem gem. § 78 c) I Nr. 1 wird die
Urjährigkeit unterbrochen durch die erste
Befragung des Beschuldigten und die

Bekanntgabe, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist

sowie gem. § 78c I Nr. 4 durch jede richtliche Durchsuchungsanordnung

Das Amtsgericht Saarbrücken hat am 27.01. 2017 einen rechtmäßigen Durchsuchungsbeschluss ulassen, wodurch am 29.01. 2017 der Durchsuchungsbeschluss durch Durchsuchung der Wohnung des A vollstreckt wurde.

Jubil wurde A über seine Rechte belehrt und ihm wurde bekannt gegeben, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

Damit ist die Verjährung gem. 78c I Nr. 1, 4 durch die Durchsuchung unterbrochen werden.

absolute Verjährung

= doppelte der Verjährungsfrist

- 3 - = 10J.

Gem. § 78c III beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von einem

Damit war die Tat zum Zeitpunkt der Erschließung der Staatsanwaltschaft am 10.08.2017 nicht verjährt.

2. Objektiv Tatsatz

A müsste gem. § 267 I eine
echte Urkunde hergestellt haben, inde-

Urkunde = er den Kaufvertrag mit falschen
Namen und Anschrift unterschrieb.

Das Herstellen einer unechten Urkunde ist das Herstellen einer

Namens-
tauschung Urkunde unter Identitätsfälschung
über die Person des Ausstellers,
also diejenigen Personen, die die Ge-
dankenklärung zuzuschreiben ist.

Gebrauchen ist
mitbestrafte
Nachtat

Dies müsste dem A auch
nachzuweisen sein.

P Nachweis-
barkeit

am 29.01.2017

A hat sich v^r d.hingend eingelassen,
dass er sich zum Tatzeitpunkt * und
am 10.06.2012 zwar von Ende Mai bis Ende Juni

1. Einflussvoll 2012 auf Mallorca mit seiner Freundin
des Beschuldigten Silke Fein gewesen sei.

↳ strittig

Dies wird durch die Zeugenaussage

der Silke Fein vom 21.03. 2017 gestützt
2. Zeugenaussagen

↳ Kernalemente wonach sie mit dem Beschuldigten A.

↳ Befähigung den ganzen Juni 2012 auf Mallorca w-

• frei von Lichbraint habe und sie und A. bereit
Sprüchen

um 04.06. 2012 losgelassen seien.

• nachvollziehbar

+ in sich schlüssig

• ohne Die Zeugin Fein ist als Freundin
Belastungstendenz

Ledig gem. § 52 StPO Zugeständnis unzige-

↳ libidinos

Unterstützt durch... Zeugnis berücksichtigt noch gem. § 55 StPO

Dieser ist glaubwürdig kann sie von einem Auskunftsunzige-
händig

↳ Gesamtanschauung erlangorecht Gebrauch machen. Sie
für hinterlassenen TV wurde gem. § 57 StPO ordnungsgeröß

Ihre Aussage ist jedoch nicht
gesetzhaft.

Denn die Personalverwaltung ihres Arbeitgebers, das Krankenhaus Recklinghausen, bestätigte, dass die Zeuginin Frau vom 25. 06. bis 22. 07. 2012 sich im Urlaub befand.

Dies ist durch den alten Schichtplan beweisbar.

Ein Tusch der Urlaubszeit ist nicht unwirklich, obwohl ein solcher stets unwirklich wird.

Angaben zum
Urlaub widerlegt

Damit ist bewiesen, dass sich die Zeuginin Frau mit dem beschuldigten A. erst ab dem 25. 06. 2012 und damit nach dem Tatzeitpunkt im Urlaub befand.

(O.) ✓

Der Zeuge Olat Abst berichtete
bei seiner Zugewisserung am 12.06.20
dass er seinen PKW an einen
"Peter Pütz" verkauft habe.

Die Aussage ist detailliert, in
sich schlüssig und widerspruchsfrei, da
er Ließ den Käufer auf die 3-4
+ in Hufeisen cm große ^{*} Zelle hin und der Käufer
habe trotzdem das Auto kaufen wollen
und 10.000 € in bar beglichen.

Zur Befragung „Peter Pütz“ unterschrieben.
wurde mit

Damit ist die Aussage des O.
glaublich.

Dies wird zudem durch die
Kahl Uicht Bildverlage am 28.03.2017
gestützt. Danach gab O. an, dass
er sich zu 90% sicher sei,

dass es sich bei dem Beschuldigten um den damaligen Käufer handelte, der sich als „Pütz“ ausgeben hatte.

Zudem kann der Beweis durch die Inaugenscheinnahme des Schriftgutachters der kTu ✓ geführt werden. Danach besteht eine „überwiegende“ Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte die Witschrift „Peter Pütz“ unter dem Kaufvertrag vom 10.06.201 geleistet hat.

Zuletzt wird der Beweis durch die Zeugenaussage des Zeugen Kurin Klein (k.) ✓ geführt.

Dieser sagte glaubhaft aus, dass der Beschuldigte ihm den

strahlengrenzen dichten Pkw mit
in der Farbe blau mit der charak-
teristischen Zelle in Herzform am
19.06.2012 für 7.000 € verkauft
habe.

Damit können die Angeben-
die beschuldigten z.B. sowie der Zugrin-
f. über einen Autenthalt in
Spanien wiedergelegt werden.

* „Auto Pitz“

Begründung:

A hat mit Unterschrift sowie
falscher Adresse nicht nur über
seinen Namen, sondern auch über
seine Identität getäuscht und
damit eine rechte Urkunde ver-
gossen.

2. Subjektiv Tats bestand

A. handelte auch versüchtlich

hinsichtlich des Verstikens eine
unrechte Urkunde. Er hat auch zur
Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt,
da er den Verkäufer o. aufgrund
eines Irrtums zu rechtswidrigem
Verhalten wanlassest hat; hier die
gern. § 929 BGB erfordliche Einigung
und Übergabe des Pkws.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

A. handelte rechtswidrig und
schuldhaft.

* ist damit gem. § 267 I
einer urkunden Fälschung hinreichend
verdächtig).

II. § 263 durch Ankauf des PkW

Indem der A. dem Zuger O.
den PkW abkaufte am 10.06.20
könnte er sich eines Eingangsbestreitig
gem. § 263 I hinsichtlich unläufig
gemacht haben.

1. Verfahrenshinweis

Es besteht kein Verfahrenshinweis
durch Verfolgungsverjährung gem. § 78
I Nr. 4, da die Verjährung durch
die Bezeichnung des A. am 29.01.
2017 unterbrochen ist gem. § 78 c
I Nr. 1 i.V.m. III.

2. objektiver Tatbestand

Der A. müsste durch eine ^{unkludient} Täuschung
einen Irrtum bei O. erzeugt haben,
wodurch O. eine unmögliche Anwendung
tätigte und einen Schaden erlitt.

Täuschungs- is des § 263 I kann jede Handlung sein, die einen Erklärungswert hat und hinsichtlich Tatsache betrifft und durch Einleiten auf die Wirkung eine anderen Person bei dieser zu einem Irrtum führt.

Der Zeuge O. ging davon aus, dass er durch den Kauftrag und die Übergabe der 10.000 € durchhaft in den Kaufpreis überlassen bekommt und das dieser nicht wenige Stunden später durch den Beschuldigten Jonas Bartels entzogen wird.

Damit unterlag der Zeuge O. dem Beschuldigten A. beweckten Irrtum, dass ihm der Kaufpreis durchhaft überlassen werde.

Dies wird durch die Zeugen aussage

des zuget. O. in der Haupt-
Wandlung auch bewiesen werden
können.

Das es sich bei dem Beschuldig.
A. um „Peter Pitz“ handelt, wird
durch die Wahl Bilderauslage sowie
die Schriftgeuräten des ETU
bewiesen werden können.

Das es sich nur mit „Über-
legener Wahrscheinlichkeit“ im
die Unterschrift des A. handelt ist
dabei unschädlich, da es sich,
anders als der Betrüger meint,
nicht nur um vage Ausdrücke
handelt und für einen hin-
reichenden Tatverdacht eine Über-
legende Wahrscheinlichkeit gen.

§ 170 I, 203 StPO genügt.

In dem der Zuge O. seinen
PKW dem A. übergab und über-
eignete, lag auch eine ^{*} Umögens-
wüfung vor.

+ Kausale

Fragelich ist, ob dem O. auch
ein Umögensschaden entstanden ist
Denn der Schaden muss unmittelbare
Folge der Umögenswüfung sein.

Es ist davon auszugehen, dass der
PKW im Zeitpunkt der Übergabe 10.000
EUR wert war, sodass darin kein Schaden
zu sehen ist.

Jedoch könnte in dem Verhältnis
des A., das Geld später durch die
Beschuldigten Joras Zeugnis zu holen
ein Umögensschaden liegen.

sehr gut!

Denn ein vollendet Schadens-
eintritt wird durch die konkrete
Gefährdung des Vermögenswerts an-
genommen.

P Eine Schadensgleiche Vermögensgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit des endgültigen Verlustes zum Zeitpunkt des Täuschungsbedingten Ver-
fügung so groß ist, dass dies schon eine objektive Minierung des Gesamt-
vermögenswertes zur Folge hat.

Jed. bereits bei dem Wert des PKW des O. die Lustigkeit bestand
ist hier eine solche Schadensgleich-
vermögensgefährdung iH.v. 10.000
€ anzunehmen.

gut vertragbar!

Denn der endgültige Schadens-
eintritt erfolgte nur wenige Stunden
später durch den Überschlag auf

den O. welches vor dem
A. in tatsächlich Befahrung
mitursacht wurde (s.u.)

3.

A. handelte auch ursätzlich
und in Absicht der rechtsnichigen
Zusage des Pkws und dem
endgültigen überlassen der Kaufpreis-
Forderung iH.v. 10.000€.

Er handelt insoweit auch rechts-
lich und schuldhaft, sodass w
eines Betrages gem. § 263 I durch
Kauf des Pkws am 10.06.2012
hinreichend bedeckt ist.

III. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II

In dem der A. den Beschuldigten
Jonas Bartels im Juni 2012 ansprach,
den Zeugen O. zu überstehen und
+ am 10.06.
2012 ihn^{*} zum Tatort mit dem Auto brachte
sonie ihm nicht, ein Messer mitzunehmen
+ 2 sonie nach könnte er sich eines schweren Raubs
der Tatlic ver- in Mittäterschaft hinzuhilfend wünscht
einbart 8.500€
wicht sein gem. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II.

1. objektiver Tatbestand

(B.)

Der Beschuldigte Jonas Bartels hat
einen schweren Raub gem. §^{249,} 250 II Nr. 1
begangen, indem er den Zeugen O.
zuerst mit der Faust in den Magen
Schlag, dieser zu Boden fiel und
daraufhin 3. ein Messer zog und ihn

aufforderte, ihm das Bargeld

hinzugeben, woraufhin der Zeuge

O. ihm den Ort des Bargelds

nannte und der Zeuge klagte Z.

* Schublade

der

aus der * Anrichte 10.000 € nahm

und in seine Hosentasche steckte,

während er das Messer auf den

Zugriff O. gerichtet hielt und

nach dem Einstechen des Bargeldes

den Zugriff O. zu Boden stieß

und seine Wohnung verließ.

Das Bargeld von 10.000 € war

für den Z. eine fremde, unbekannte

Sache.

Der Z. nahm das Geld aus der

Hosentasche Schublade und steckte

es in seine Hosentasche, sodass

nach dem üblichen Erscheinungs-

bild eine „Legnahme“ ist

Zspr:

äußeres Erscheinungs- des S zugl verlag. „nimmt“ der bild

Tüte, so liegt ein Raub vor,

„gibt“ dass Opter, so liegt eine Expression vor.

Auch hatte der Zugr O. nach seiner Verstellung keine Restwahlmöglichkeit, da er Tochters angst hatte und davon ausging, dass der z.B. das Geld früher oder später finden würde.

Der z.B. hat zum Zweck der Legnahme auch Gewalt gegen den Zugr O. angewandt, indem er ihn mit der Faust heftig in den Magen schlug.

Der Magenschlag diente auch als Mittel zur Ermöglichung der

begreife, sodass eine räumlich-
zeitlicher und ferner Verknüpfungs-
zusammenhang zwischen dem Magen
schlag als Qualtmittel und der
Begreifung der 10.000€ verläng.

Indem der 3. ein Messer zog
und es während der Herausnahme
des Geldes aus der Schublade auf
den zogen O. gerichtet nicht,
hat er gem. § 250 II Nr. 1 ein
(-1) gefährliches Werkzeug verwendet.

Eine Wurkung ist der zweck-
gerichtete Gebrauch, also den ein-
Satz des Messers als Mittel
der Qualanwendung zur Ermög-
lichung der Begreifung.

* zwar nicht Da das Messer * objektiv gefähr-
lich ist, aber aufgrund der

konkreten Anwendung im Einzel-
fall keine geignet war, erhebliche
Verletzungen zu verursachen, ist es
als gefährliches Werkzeug gem.
§ 250 II Nr. 1 einzurufen.

2. Zeichnung gem. § 25 II
selbst keine Begehrung
der schweren Raub müssste
dem beschuldigten A. auch gem.
§ 25 II zugewiesen werden können.

Eine Mittätschafft gem. § 25 II
setzt einen gemeinsamen Tatplan
sowie die gemeinsame Tatbegehung
voraus.

Tatbegehung ist auch dann ge-
geben, wenn ein Beteiligter im
Zusammenwirken mit einem anderen
einen für das Gelingen der konkreten

Tat wesentlichen Beitrag leistet.

Eine Mithilfe am Tungsgetöteten ist dabei nicht unerwähnlich, sondern es reichen überlebens- und unterschlag handlungen.

jetzt!

(Das „Minus“ während der Tat wird durch das „Plus“ vor der Tat kompensiert)

Der erforderliche Tatplan liegt nach der Einlassung des Hochschulgelehrten B *

Vor. *

Ja der 3. im März 2015 verstorben ist, kann er nicht als Zuge in der Haupthandlung gehört werden.

249:

Urkunden weisen *

Grundsätzlich gilt nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 250

L, aber

JPO, dass Zugen persönlich zu umnehmen sind.

Etwas anderes gilt dann, wenn gem. § 251 I Nr. 3 StPO ✓ der Mithilfeschuldiger erfasst ist.

Dann kann die Annehmung des Mithilfeschuldigers durch die Verfassung eines Protokolls über seine Annehmung bestätigt werden.

als Zeuge vom
Hörensagen

Zusätzlich kann der PHM
klaust, ob die Annehmung mit dem Mithilfeschuldiger z.B. durch ihn
als Polizeizeuge gem. § 250 ✓ ver-
nehmen werden.

Dies ist auch mit dem Recht
auf ein faires, rechtsstaatliches Ver-
fahren gem. Art 20 III GG, Art 2 I
GG, Art 6 I EMRK vereinbar.
Sehr gut!

P konfrontative
Befragung

Möglichkeit der Widerlegung
Tragen an den Belastungszeugen zu
stellen. (-) → daher geringer Beweis-

Der Urndasatz gilt auch im Ermittlungsverfahren, ist aber erst dann erledigt, wenn eine Straforschau ergeben hat, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen werden oder rechtsstaatlich Unzulässiges freigeschenkt wird.

Die Verwertung der freien Angaben des Mithuschuldigen z.B. unterliegen keinem Beweisverwertungsverbots und sind daher auch gem. aber: Protokoll darf nicht das alleinige Beweismittel sein § 251 I Nr. 3 geboten und damit wahlpräzise.

Das Interesse an der Aufklärung der Straftat überwiegt hier dem Interesse des Beschuldigten d.h. an der Einhaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes.

Daher sind die früheren Angaben des 3. unverboten und bringen Zeugnis über den Tatplan und die gemeinsame Tatwollkündigung ist die

§ 25 II.

Nach Einlassung des 3. habe der Beschuldigte. + "Gummi" geannest die Idee für die Tat gehabt

Beide haben jeweils wesentliche Tatbeiträge geleistet. Der T. hat im Verhältnis Art und Umfang des

Einbruchs festgelegt, indem er das

Haus des O. auskundschaftete und den 3. zum Tatort in seinem PKW

Anh.

A. hatte auch Hilfe zur Tatverschaffung, da er die Tat als eigene wollte und ein eigenes Interesse am Tatserfolg hatte (animus-Theorie)

an der Dies zeigt sich ^{Teilung} zur Bank,
wobei A. den Hauptteil von
8.500 € bekam.

Fragelich ist, ob dem A. auch P. das Unrinden des Messers zugerechnet werden kann oder ob es sich um einen Exzess des B. handelt.

Nach dem Tatplan des A. und B. sollte B. auf Anraten des A. „für alle Fälle“ ein Messer mitnehmen.

Das Mitnehmen darf nicht mit

einem Menschen gleich gesetzt und da das bei sich führen eines Messer § 250 I Nr. 1a) einen erheblich geringen Strafbarkeitsrahmen / nicht unter 3 Jahren) als § 250 II Nr. 1 (nicht unter 5 Jahren) vorsieht.

Handlungen gem. § 25 II werden dann zugewchnet, wenn mit ihnen nach den Umständen des Einzelfalls gerechnet werden muss.

Der A. hat ^{bü} dem B. erst den Tatentschluss zur Mitnahme des Messers vorgegriffen.

Nach den Umständen des Einzelfalls war muss dem A. bewusst, dass B. das Messer auch benutzen wird, um einen entscheidenden Widerstand des Zeugen O. zu stellen.
Damit stellt ^{die} Beweisstellung des

Müsses kein Exzess der rech.
um gemeinsamen Tatplan abweichen

Somit muss sich A. auch das
bunden jem. § 25 I des
Müsses zuteilen lassen.

3. A handelte auch rechtswidrig
und schulhaft.

4. (legitim verab)

Die Tat ist auch nicht jem.
§ 78 I Nr. 3 ruhigt, da die Ur-
jährung bei einem schweren Raub
~~2~~ 10 Jahre beträgt.
↳ es gibt kein Höchstmaß

Somit ist A. eines schweren Raubs
in Mittäterschaft hinreichend undächtlj.

IV. § 242, 244 I Nr. 1a), 3, IV

25 II

A. Ist gem. §§ 242, 244 I
Nr. 1a), 3, IV auch eines Beha-
lungseinbruchs diebstahls mit Waffens-
tahl im Mittäterschaft hinreichend ur-
dächtig. Dieser mitt. im Lege der
Besitzes Konkurrenz hinter §§ 249,
250 zurück.

IV. §§ 123, 25 II

* zum
Nachteil des O. A könnte eine L mittäterschaftliche
Hausfriedensbrüche
hinreichend urdächtig sein.

1. Strafverfolgungshindernisse

O. hat am 12.06. 2012
strafantrag bezüglich aller in
Betracht kommenden Delikte gestellt,

sodass das Strafantragsverfahren

des §123 II erfüllt ist.

i.V.m 77 H.

Die Tat ist jedoch gem. §78

III Nr. 5 verjährt.

*

Der Haftstrich nach gem. §12

* da eine
Festtagsstrafe bis zu
einem Jahr versicht,

währt binnen 53 Jahren, sodass

gem. §78 a) am 10.06.2012

die Verjährung beginnt und

am 10.06.2015 endet.

Zwar unterbricht die rechtskräftig

Verurteilung des Beschuldigten §.

am 14.01.2014 gem. § 78 c):

hr. g die Verjährung, sodass sie

neu beginnt.

2. Damit ist die Tat jedoch am

14.01.2017 verjährt. gem. § 78c)II

VI. § 223, 230, 25 II

A. ist einer Körperverletzung in
Mittätschafft hinreichend verächtig
gem. §§ 223, 25 II.

Zur Strfantrag gem. § 230 I.l.m 77 H.
ist postklt.

Das Delikt ist gem. § 78 III Nr. 4
I.l.m 78 c I Nr. 9 aufgrund der
rechtskräftig körtrigen Verurteilung des
B. auch nicht urächtig; die Urtei-
lung wurde gehemmt.

Die Stöße und Schläge des
B. stellen eine üble und unangemessene
Behandlung dar, welche sich in
der zeitweiligen Bewusstlosigkeit
sowie Prellungen als Körperverletzungs-
erfolg realisiert haben.

Zur Beweis wird durch das Entlassungsschreiben des Krankenhaus Rotes Kreuz sowie die Einlassung des Zugew. o. gelingen.

9 RWE auch hier?
Zurichtung?

(+) wenn schon Messer mitgegeben, dann erst Recht Billigung von Körperverletzung

Tatkomplex II: Der Lukrat des

224 I Nr. 3 (-)

Pkw am 19.06.20 12

224 I Nr. 4 (-)

Lehren gem. § 259 I. § 263

In dem der A. dem Zugew. k.
das Fahrzeug mit manipulierten
Fahrzeugpapieren urkant schie
Lizenzschreiber FIN könnte
ein hinrichtender Tatwidernt gem.

§ 263 I urteilen.

Die Tat ist gem. § 78 I Nr. 4
i.V.m 78 c) I Nr. 4 nicht verübt.

Es fehlt jedoch bereits an einer irrtums beweigter Täuschung.

Jenn K. kaufte das Auto aufgrund des günstigen Preises von 7.000 €.

Kaufgegenstand war der PKW selbst und nicht die Fahrzeugpapiere.

Mangels Anhaltspunkte für eine

~
das wird wohlthon
konsolidiert mit bestätigt
Urteil
Täuschung - "ber die Erwähnungsge-
mäßheit der kfz-Papiere schlie-
det ein hinreichender Tatwurzelhaft
gem. § 267 I aus.

In dem der A. Fahrzeugpapiere mit Manipulationsspuren dem k. Übergab, hat er sich einer Urkundenumfälschung durch Gebrauchen einer unechten Urkunde hinreichend wärdig gemacht.

Der Ufz-Schein ist eine Urkunde § des § 267 I.

Das Gebrauchen gem. § 267 I 3. Nr.

wird durch die Angaben des k. zugesetzten werden.

→ Falle!
Seine ~~Einfassung~~ ist glaubhaft, da Aussage und sie detailliert und in sich schlüssig ist.

Zudem können die Fahrzeugpapiere selbst in Abrechnung genommen werden

Aber BM für
Kauftag?

• Verleitung der
Beweisführung
oder technische
Aufzeichnung

In dem der A. dem Zugang
k. einen PKW - Lukafte, dessen
FIN herausgeschrieibt war, könnte
er sich eine Urkundenunterschrift
gem. § 274 I Nr. 1 hinreichend
wiederholt gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass es
sich bei der FIN um eine
Urkunde * handelt, welche dem
A. als Täter nicht oder
nicht ausschließlich gehört.

Da A. das Auto von dem
Zugang o. technisch vermisst,
gehörte ihm die ursprüngliche
FIN.

Mangels Anhaltspunkten, kann

- 34 - die FIN herausgeschriebe

genau! Das gilt doch und schenken Bußgeld
dann auch hier das mitteln ist ein hinreichender
unrechte Urk. bei L67!
Tatwiderhalt gem. § 274 I zu Verhinderung

IV. §§ 276, 276 a)

Reaktion!

Ein hinreichender Tatwiderhalt liegt
vor, wenn von falschen Fahrzeug-
papieren schleift gem. § 78 I Nr. 5
an der Wirkung.

Eine Verjährungs hemmung gem.
§ 78 c) ist nicht anzunehmen.

Ergbnis zum Gutachten:

- A. hat sich gem. §§ 267, 263, 52
sonst §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II,
223, 52 sonst §§ 267, 53
hinreichend wiedergibt gemacht.
1. Tatkomplex
2. Tatkomplex
3. Tatkomplex

3- Gutachten

1. zuständiges Gericht

Das Landgericht Saarbrücken ist gem. § 74 I 2 ORG als große Strafkammer sachlich zuständig.

Eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe ist zu erwarten.

+ Strafentlastung
750 II.
Der A. ist bereits einschlägig wegen Vermögensdelikten verurteilt. Zudem

l. 5 Jahren ist er nicht geständig und hat eine erhebliche Tatwut von 8.500 € erhalten.

Das Landgericht Saarbrücken ist als Gericht des Tüters auch örtlich zuständig.
Jem. § 7 StPO

2. Notwendige Befriedigung

Es liegt gem. § 140 I Nr. 1, 2

StPO ein Fall der notwendigen

- LG
- Verbrechen

Befriedigung vst.

Dies ist jedoch nicht notwendig,
da A. bereits von einem Wahl-
verteilungsergebnis überzeugt wird.

3. Haftbefehl

Es wird beantragt, einen
Haftbefehl zu erlassen.

Begründung:

A ist gem. §§ 267, 250 II Nr. 1,
263 einer Urkundenspaltung, eines
schweren Raubes in Mittäterschaft
und eines Betrugs in Tumulthaft
dringend verdächtig.

Es besteht gem. § 112 II Nr. 2 ein

aber fester Wohnsitz
feste Beziehung

↳ soziale Bindung

zwar (+), aber Strafandrohung um mehr als vier Jahre
angesichts erheblicher Strafandrohung dem Strafverfahren entzogen wird.

Strafandrohung

Hauptgrund legen Fluchtgefahr, da sich der Beschuldigte aufgrund der hohen

Strafandrohung aus dem Strafverfahren entziehen wird.

§ 112 III unterliegt einer unfassungsconformen Auslegung.

Da die Bedeutung der Sache und die zu erwartende Strafe nicht aufeinander beziehen, ist die Anordnung der Untersuchungsfestigkeit gem. § 112 II StPO auch wahlmässig.

4. §§ 73, 73 c

Es wird die Einführung von 8.500 € als Kultursatz angeregt.

c. Abschlussurteilung

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

95 Js 190 / 17

HÄFT,

EILT !

VfG

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. Eiferdrückliche Abschriften der Anklage in Zeinschrift auflegen.

3. Abschriften der Anklage und Urteilung zur Handakte nehmen

4. Frist zur Handakte: 1 Monat

Sonst 3 Monate

5. U. m. A. dem AG Saarbrücken
- Vorsitzenden der
großen Strafkammer -

mit dem Antrag aus der Anklage-
schrift sowie Antrag auf Bestätigung der
Beschlagnahme von 2.500 €

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

95 Js 190/116

Anklageschift

Alfred Arndt

geb. 04.06.1979

wohnhaft: Schumannstr. 13 in 66111
Saarbrücken

✓ - einschlägig verurteilt -

✓ Kürteiligt : Dr. Otto Zeijer,
Bachstr. 135

Wird angeklagt,

zwischen dem 10.06.2012 und dem
19.06.2012 in Saarbrücken

durch drei selbstständige Handlungen

Abschafft Gesetzeskraft

Abschafft 1. a) 267 StGB

b) 263 in Tatentat zu hab

2. a) 243, 250 II Nr. 1, 25 II

b) 223, 25 II gemeinschaft

lich und in Tatenheit zu hab

3. 267 StGB zu haben.

in dem er

1. am 10.06.2012 dem Zug zu

obst unter dem Namen „Peter Putz“

* für 10.000 € einen PKW VW-Golf * abkauft, obwohl

mehr noch
unterschlag
kontrolliert

er sich vorbehält, das Geld später

durch den seinen Mittäter Jonas Bartels

in der Wohnung des Zug zu Obst

einzuverleiben.

und 2. am selben Tag seinem *

umschließlich

Mittäter Bartels die Adresse des

* wustwaben

Felicit

Zug zu Obst nannte, ihn dort

hinführ und ihn anließ, ein
Messer mitzunehmen, wobei der
Beschuldigte Bartels unter Blättern
des Messers den zugen Obst dazu
brachte, ihm 20.000 € ausständigen
Lösei der Beschuldigte Arndt 8.500€
erhielt und die Wetzung des Zug
obst billigend in Kauf nahm, wobei
von dem Überfall des Bartels durch
Stöße und Schläge das Zusätzliche
Wet und Prellungen erlitt.

und 3. am 19. 06. 2012 dem zugen
Schrapp Klein einem PKW mit gefälschten
Fahrzeugpapieren weckte.

Luftreifen und wischen, strafbar gem.

§§ 267, 263, 249, 250 II Nr. 1, 223, 52, 53,
25 II StGB.

- 42 - Der notwendige Strafantrag gem. § 230 ist
unterteilt.

Burgsmittel

I. einflussung des Buschlaufes
B (Bl. d. A.)

II. Zugen

1. klein (Bl. 8 d. A.)
2. Obst (Bl. 3 d. A.)
3. PHM knaast (Bl. 8)
4. PMI in Blick (Bl. 9)

III. Sachverständige

KTV - Schnittgutachten

IV. Urkunden

1. Lahl Licht Bildanlage
2. Kunstwag über PKW
3. Schlossblick aus dem Krankenhaus

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen

weil zur minderen Wahrung

der dem Ab Sauböcken

- große Strafkammern -

anzubauen und (Luftloch)

zu lassen.)

Unterschrif + Jta

Votum:

Eine sehr schöne Bearbeitung!

- > A-Gutachter: Taktkomplexe 1+2 nahezu fehlerfrei! Abwertung:
Identitätsstörung / bloße Nameustörung hätte begründet werden müssen
zurchnig bzw. Begründet, aber tolle Diversifizierung, Schwerpunktsetzung!
Aufbau, Problembewusstsein (Verjüngung etc.)
- MU 3. TU: kleinere Schwächen: Berichy zu schnell abgelehnt,
ordnungspr. Papier wird man konkret mitteilen; nicht
Rolle spielt § 274 Abs 2c: kann man doch den D. nur nachweisen,
dass er von Multiplikation wusste / sie selbst voraussetzen hat?
- > B-Gutachter: ordentlich, Begründung H.D.: fest Wohnsitz +
kein Berichy sprechen j. Fluchtptch.
- > Abschlussvij: richtig! Fertig ganz am Ende!!
- > Antlsp: keine größere Schwächen: Abstraktion nicht ausformuliert,
konkret am folw. zu knapp (alle Subj+Obj PP. da Unklarheitlichkeit!)
Fazit fehlt; H.D.-Antrag kommt in die Abschlußvij, nicht
in die Antlsp!

14 Punkte

Super